

Amtsblatt der Europäischen Union

C 94



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

12. März 2019

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 94/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9275 — Intermediate Capital Group/Grupo Conectanet/Konecta Activos Inmobiliarios) ⁽¹⁾	1
--------------	---	---

III *Vorbereitende Rechtsakte*

Europäische Zentralbank

2019/C 94/02	Stellungnahme des EZB-Rates vom 6. März 2019 zu einer Empfehlung des Rates zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank (CON/2019/11)	2
--------------	--	---

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 94/03	Euro-Wechselkurs	3
--------------	------------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2019/C 94/04	Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind (<i>Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006</i>) ⁽¹⁾	4
2019/C 94/05	Durchführungsbeschluss der Kommission vom 8. März 2019 über die Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung einer Bezeichnung gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> — „Ayrshire New Potatoes“/„Ayrshire Earlies“ (g. g. A.)	5

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 94/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9106 — Caisse des Dépôts et Consignations/Reden H2/Berroute) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	9
2019/C 94/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9282 — HCL Technologies/Certain IBM Assets) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	11

Berichtigungen

2019/C 94/08	Berichtigung der Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 6. September 2018 zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Abl. C 417 vom 16.11.2018)	12
--------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9275 — Intermediate Capital Group/Grupo Conectanet/Konecta Activos Inmobiliarios)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 94/01)

Am 1. März 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9275 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STELLUNGNAHME DES EZB-RATES

vom 6. März 2019

zu einer Empfehlung des Rates zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank

(CON/2019/11)

(2019/C 94/02)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 20. Februar 2019 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Präsidenten des Europäischen Rates um Stellungnahme zu der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2012⁽¹⁾ zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank ersucht.

Die Zuständigkeit des EZB-Rates zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 283 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Allgemeine Anmerkungen

1. Die Empfehlung des Rates, die dem Europäischen Rat übermittelt wurde und zu der das Europäische Parlament und der EZB-Rat angehört werden, empfiehlt, Herrn Philip R. LANE mit Wirkung vom 1. Juni 2019 als Mitglied des Direktoriums der EZB für eine Amtszeit von acht Jahren zu ernennen.
2. Der EZB-Rat ist der Ansicht, dass der vorgeschlagene Kandidat eine in Währungs- oder Bankfragen anerkannte und erfahrene Persönlichkeit im Sinne von Artikel 283 Absatz 2 des Vertrags ist.
3. Der EZB-Rat hat keine Einwände gegen die Empfehlung des Rates zur Ernennung von Herrn Philip R. LANE als Mitglied des Direktoriums der EZB.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 6. März 2019.

Der Präsident der EZB

Mario DRAGHI

⁽¹⁾ ABl. C 60 vom 15.2.2019, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

11. März 2019

(2019/C 94/03)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1244	CAD	Kanadischer Dollar	1,5093
JPY	Japanischer Yen	124,91	HKD	Hongkong-Dollar	8,8264
DKK	Dänische Krone	7,4608	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6492
GBP	Pfund Sterling	0,86240	SGD	Singapur-Dollar	1,5283
SEK	Schwedische Krone	10,5802	KRW	Südkoreanischer Won	1 275,28
CHF	Schweizer Franken	1,1349	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,1520
ISK	Isländische Krone	136,40	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5612
NOK	Norwegische Krone	9,7700	HRK	Kroatische Kuna	7,4130
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 067,68
CZK	Tschechische Krone	25,656	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5982
HUF	Ungarischer Forint	315,84	PHP	Philippinischer Peso	58,751
PLN	Polnischer Zloty	4,2994	RUB	Russischer Rubel	74,2572
RON	Rumänischer Leu	4,7491	THB	Thailändischer Baht	35,655
TRY	Türkische Lira	6,1177	BRL	Brasilianischer Real	4,3275
AUD	Australischer Dollar	1,5935	MXN	Mexikanischer Peso	21,8444
			INR	Indische Rupie	78,5470

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 94/04)

Beschlüsse zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2019) 1663	5. März 2019	Chromtrioxid EG-Nr. 215-607-8, CAS-Nr. 1333-82-0	Federal-Mogul Burscheid GmbH, Bürgermeister-Schmidt-Str. 17, 51399 Burscheid, Deutschland	REACH/19/6/0	Verwendung von Chromtrioxid zum Funktionalverchromen von Kolbenringen für Fahrzeugmotoren, wie es in den Segmenten Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge (Benzin), Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge (Diesel), mittelschwere (Diesel) sowie schwere Nutzfahrzeuge angewandt wird	21. September 2029	Gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen der Verwendung des Stoffs die Risiken, die sich daraus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ergeben, und es existieren keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien, die für den Antragsteller technisch und wirtschaftlich durchführbar sind.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about/index_de.htm

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 8. März 2019****über die Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung einer Bezeichnung gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union****„Ayrshire New Potatoes“/„Ayrshire Earlies“ (g. g. A.)**

(2019/C 94/05)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Vereinigte Königreich hat der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 einen Antrag auf Schutz der Bezeichnung „Ayrshire New Potatoes“/„Ayrshire Earlies“ übermittelt.
- (2) Die Kommission hat den Antrag gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bedingungen der Verordnung erfüllt sind.
- (3) Damit gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 Einspruch eingelegt werden kann, sollten gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung das Einzige Dokument und die Fundstelle der Produktspezifikation für den Namen „Ayrshire New Potatoes“/„Ayrshire Earlies“ im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden —

BESCHLIEßT:

Einziger Artikel

Das Einzige Dokument und die Fundstelle der Produktspezifikation gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 für den Namen „Ayrshire New Potatoes“/„Ayrshire Earlies“ (g. g. A.) sind im Anhang dieses Beschlusses wiedergegeben.

Im Einklang mit Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 kann innerhalb von drei Monaten ab der Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* Einspruch gegen die Eintragung des in Absatz 1 angeführten Namens eingelegt werden.

Brüssel, den 8. März 2019

Für die Kommission

Phil HOGAN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

ANHANG

EINZIGES DOKUMENT

„AYRSHIRE NEW POTATOES“/„AYRSHIRE EARLIES“

EU-Nr.: PGI-GB-02286 — 31.1.2017

g. U. () g. g. A. (X)

1. Name(n)

„Ayrshire New Potatoes“/„Ayrshire Earlies“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Vereinigtes Königreich

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Als „Ayrshire New Potatoes“/„Ayrshire Earlies“ werden noch nicht ganz ausgereifte Kartoffeln der Art *Solanum tuberosum* der Familie der *Solanaceae* bezeichnet, die in der Grafschaft Ayrshire im Südwesten Schottlands angebaut werden. Anbau, Wachstum und Ernte der Kartoffeln müssen innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets erfolgen.

„Ayrshire New Potatoes“/„Ayrshire Earlies“ werden aus den in den nationalen Sortenregistern der EU-Mitgliedstaaten eingetragenen Basispflanzgutsorten gezüchtet. Die verwendeten Hauptsorten und ihr geschätzter Marktanteil sind derzeit Epicure (8 %), Casablanca (40 %), Isle of Jura (12 %) und Maris Peer (40 %). Die Sorten können sich durch Anpassung der Züchtungseigenschaften ändern, ihre Aufnahme in die Sortenbasis für „Ayrshire New Potatoes“/„Ayrshire Earlies“ hängt aber im Wesentlichen davon ab, ob sie die weiter unten beschriebenen Eigenschaften besitzen und zwischen Mai und Juli erntereif sind.

„Ayrshire New Potatoes“/„Ayrshire Earlies“ haben einen relativ geringen Trockenmasseanteil von bis zu 20 %. Die Trockenmasse variiert je nach Sorte, Reife und Zeitpunkt.

Die Knollen der „Ayrshire New Potatoes“/„Ayrshire Earlies“ sind klein (15-65 mm Durchmesser), haben eine runde oder ovale Form und eine weiche Schale. Geschmack und Aroma zeichnen sich durch eine unverwechselbare stark erdig-nussige Note aus. Aufgrund des geringen Stärkegehalts von 10-15 % weisen sie eine cremige, feste Konsistenz auf. Der Stärkegehalt variiert je nach Sorte und unterliegt jahreszeitlichen Schwankungen. Durch ihren geringen Stärkegehalt eignen sich „Ayrshire New Potatoes“/„Ayrshire Earlies“ ideal zum Kochen und für Zubereitungen, bei denen die Form erhalten bleiben soll (z. B für Salate). Das Fleisch der Knollen ist je nach Sorte durchgängig weiß bis cremefarben.

„Ayrshire New Potatoes“/„Ayrshire Earlies“ werden vor der Ernte der Spätkartoffeln von Anfang Mai bis Ende Juli geerntet. Die ersten im Mai geernteten Kartoffeln werden zum Schutz der weichen Schale ungewaschen zum Verkauf angeboten. Der Erdanteil beträgt maximal 1 % des Knollengewichts. Die Schale wird mit der Zeit fest genug, um die Kartoffeln waschen zu können.

„Ayrshire New Potatoes“/„Ayrshire Earlies“ werden entweder lose nach Gewicht oder in unterschiedlichen Gewichtsgrößen abgepackt verkauft, wobei das Erzeugnis spätestens bis zum letzten Tag im Juli an den Endverbraucher abgegeben werden darf.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

—

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Anbau, Wachstum und Ernte der „Ayrshire New Potatoes“/„Ayrshire Earlies“ müssen im abgegrenzten Gebiet erfolgen.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

—

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Auf dem Etikett muss entweder die Bezeichnung „Ayrshire New Potatoes“ oder „Ayrshire Earlies“ angegeben sein.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das Gebiet von Ayrshire im Westen Schottlands innerhalb der geografischen Gebietskörperschaftsgrenzen der Council Areas North, East und South Ayrshire. Die Grafschaft Ayrshire grenzt im Westen an den Firth of Clyde und erstreckt sich von den Küstenorten Skelmorlie im Norden bis nach Ballantrae im Süden und bis nach Glenbuck im Osten. Die Grafschaft umfasst zudem die Isle of Arran und die Cumbrae Isles.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Die Verbindung von „Ayrshire New Potatoes“/„Ayrshire Earlies“ mit dem geografischen Gebiet beruht auf der Qualität und dem Ansehen des Produkts. Die „Ayrshire New Potatoes“/„Ayrshire Earlies“ sind schon seit Langem dafür bekannt, die schottische Frühkartoffelsaison einzuleiten. Der Geschmack der „Ayrshire New Potatoes“/„Ayrshire Earlies“ soll auf zahlreiche Faktoren zurückzuführen sein, u. a. auf den leichten Boden, das milde Klima, die Düngung, frühe Ernte und die schnelle Lieferung an die Märkte.

Der charakteristische Geschmack der „Ayrshire New Potatoes“/„Ayrshire Earlies“ wird durch ihre kurze Vegetationszeit geprägt. Dank des milden Klimas und der einzigartigen Böden von Ayrshire können die „Ayrshire New Potatoes“/„Ayrshire Earlies“ früh angebaut und geerntet werden, früher als in anderen Teilen Schottlands.

Schon als 1793 erstmals über den kommerziellen Anbau der Kartoffelpflanze in Schottland berichtet wurde, stand Ayrshire im Zentrum der schottischen (und sogar britischen) Kartoffelindustrie. Die ersten in Schottland kommerziell erzeugten Kartoffeln im Jahr stammen aus dieser Gegend, und „Ayrshire New Potatoes“/„Ayrshire Earlies“ sind im ganzen Land für ihre Qualität, ihren Geschmack sowie als ein Symbol für die neue Saison bekannt. In früheren wie heutigen Presseberichten und anderen Veröffentlichungen werden sie auch als „South West Earlies“ und „Early Ayrshires“ bezeichnet.

Dank des leichten sandigen Bodens und der frühen Erwärmung durch den Golfstrom konnten die landwirtschaftlichen Betriebe in Ayrshire, besonders jene entlang seiner Küste, ihre Kartoffeln immer schon ein paar Wochen früher als in anderen Teilen Schottlands setzen. Beim ursprünglichen Kartoffelzyklus wurden die Kartoffeln im Juni gesetzt und im Mittherbst geerntet.

In seinem Buch „A Corner of Carrick“ beschreibt James A. Guthrie in einem Kapitel mit dem Titel „The Early Ayrshires“, wie die Frühkartoffel kommerzialisiert wurde und 1857 zwei Landwirte aus Ayrshire (Dunlop und Hannah) die Kanalinseln besuchten, wo die Kartoffelbauern seit vielen Jahren Frühkartoffeln angebaut hatten, um herauszufinden, wie ihnen dies so früh im Jahr gelang.

Im Jahr 1881 kam eine neue Methode zum früheren Anbau von Kartoffeln auf, die sogenannte Vorkeimung, die von vielen Landwirten in Ayrshire aufgegriffen und eingeführt wurde. Bei dieser neuen Ackerbaumethode beginnt der Anbauzyklus Anfang Februar. Dadurch können die ersten „Ayrshire New Potatoes“/„Ayrshire Earlies“ in den Küstengebieten von Ayrshire in der zweiten Maihälfte geerntet werden, wobei die Ernte im Laufe der Saison nach und nach landeinwärts fortgesetzt wird.

Presseberichte über die in Ayrshire angebauten Frühkartoffeln gab es bereits 1857, als der North British Agriculturalist und die Edinburgh Evening News berichteten, die Kartoffelproduktion werde „auf den leichten und frühen Böden entlang der Küste extensiv betrieben“. Fast 100 Jahre später hieß es in einem Artikel mit dem Titel „South-West Earlies Win The Race“ (Frühkartoffeln aus dem Südwesten gewinnen das Rennen) aus der Glasgow Herald Agriculture Survey (1. Februar 1956): „Seit fast einem Jahrhundert spielt die Frühkartoffelernte in der Landwirtschaft Südwestschottlands eine äußerst wichtige Rolle“.

Dem Statistical Account of Scotland von John Strawhorn and William Boyd zufolge soll der Anbau von „Ayrshire New Potatoes“/„Ayrshire Earlies“ in der Gemeinde Maybole in Ayrshire 1951 die „Hauptbeschäftigung“ gewesen sein. Heather Holmes schreibt in ihrem Buch „Tattie Howkers“ (2005), dass „die Frühkartoffeln, oder die Frühen, zum Synonym für die Grafschaft Ayrshire wurden, so wie die Bezeichnungen ‚Ayrshires‘ und ‚Ayrshire potatoes‘“, und dass ihre Produktion ein „spezialisierte und intensiver Zweig der Landwirtschaft von Ayrshire war“. 1901 wurde im North British Agriculturalist berichtet, dass die Kartoffel in Girvan „ein äußerst wichtiges Produkt im Bezirk“ sei. Das Buch „Old West Kilbride“ von Molly Blyth trägt den Untertitel „The Tattie Toon“ (Die Kartoffelstadt), der auf die Verbindung dieser Stadt an der Küste von Ayrshire mit dem Kartoffelanbau und besonders mit „Ayrshire New Potatoes“/„Ayrshire Earlies“ hinweist. In einem Internetartikel auf der Website Farming UK hieß es:

„Ayrshire New Potatoes — ein Synonym für den Sommer — zählen weithin zu den wohlschmeckendsten Kartoffeln, die es gibt, und sind in ihrer achtwöchigen Saison heiß begehrt“.

Auf zahlreichen Internetseiten finden sich Rezepte für „Ayrshire New Potatoes“/„Ayrshire Earlies“. Auf der Website Red Book Recipes heißt es, dass „die Frühkartoffeln aus Ayrshire zu den besten in Großbritannien zählen“. Die Website bietet genauere Informationen über Frühkartoffeln sowie eine Anleitung, wie man sie richtig kocht.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung)

https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/641216/protected-food-name-ayrshire-earlies-spec.pdf

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9106 — Caisse des Dépôts et Consignations/Reden H2/Berroute)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 94/06)

1. Am 5. März 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Caisse des Dépôts et des Consignations („CDC“, Frankreich),
- Reden H2 (Frankreich), eine Tochtergesellschaft der von Eurazeo und InfraVia kontrollierten Unternehmensgruppe Reden Solar,
- SAS Berroute („Berroute“, Frankreich).

CDC und Reden H2 übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen Berroute, das derzeit unter der alleinigen Kontrolle von CDC steht.

Der Zusammenschluss erfolgt durch den Erwerb von 49 % der Anteile an Berroute durch CDC.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Die CDC ist ein staatliches Finanzinstitut, das Gemeinwohlaufgaben zur Unterstützung der staatlichen Politik wahrnimmt und private Mittel verwaltet. Über ihre Tochtergesellschaften ist sie auch in den Bereichen Energie und Umwelt, Immobilien, Investitionen und Dienstleistungen tätig.
- Die Unternehmensgruppe Reden Solar, der auch Reden H2 angehört, ist in der Projektplanung und -entwicklung, dem Bau, dem Betrieb und der Wartung von Photovoltaikanlagen tätig. Ihre Muttergesellschaften Eurazeo und InfraVia sind Investmentunternehmen.
- Berroute entwickelt, baut, finanziert und verwaltet Projekte zum Bau und Betrieb eines Photovoltaik-Kraftwerks in Saucats (Frankreich).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9106 — Caisse des Dépôts et Consignations/Reden H2/Berroute

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9282 — HCL Technologies/Certain IBM Assets)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2019/C 94/07)

1. Am 5. März 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- HCL Technologies Limited („HCL“, Indien),
- bestimmte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der International Business Machines Corporation („IBM“, USA), bestehend aus vier ausgewählten Software-Produktportfolios (im Folgenden „Übernahmeziel“).

HCL übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über Teile von IBM.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- HCL: technische Dienste und IT-Dienste,
- Übernahmeziel: bestimmte IT-Softwareportfolios für Marketing, Handel, Sicherheit und Zusammenarbeit.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9282 — HCL Technologies/Certain IBM Assets

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 6. September 2018 zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 417 vom 16. November 2018)

(2019/C 94/08)

Auf der Titelseite, im Inhaltsverzeichnis und auf Seite 4 nach dem Titel:

Anstatt: „(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 5534)“

muss es heißen: „(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 5748)“.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE